

Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Althütte ab dem 16.12.19

Der Verkauf von Bauplätzen ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird. In Fällen, die nicht von den Richtlinien abgedeckt werden, trifft der Gemeinderat eine Entscheidung, die dem Sinn und Zweck dieser Richtlinien entspricht. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, in begründeten Einzelfällen von den Vergaberichtlinien abzuweichen.

Die Einbringer von Grundstücken haben das Recht, einzelne Baugrundstücke zurück zu erwerben. Sie haben Vorrang gegenüber allen anderen Bewerbern. Beim Kaufpreis gibt es keine Vergünstigung.	
Dauer der Wohnzeit in der Gemeinde (es zählt bei Paaren derjenige, der länger in der Gemeinde wohnt), maßgeblich ist der Hauptwohnsitz oder der Arbeitsplatz in der Gemeinde	Pro Jahr 3 Punkte
Verheiratete Paare, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Alleinerziehende	10 Punkte
Anzahl der minderjährigen Kinder pro Kind	20 Punkte
Besonderes Engagement Für ein langjähriges Ehrenamt, seit mindestens 5 Jahren, innerhalb eines Althütter Vereins, gemeinnützigen Organisation oder Kirche sowie besondere ehrenamtliche Verdienste für die Gemeinde. Die bloße Zugehörigkeit ist nicht ausreichend.	10 Punkte
Es besteht bereits Eigentum an einem Baugrundstück oder Wohneigentum	- 10 Punkte
Bewerber, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits einen gemeindeeigenen Bauplatz erhalten haben	- 10 Punkte

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Der Käufer muss sich gegenüber der Gemeinde verpflichten, innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Vertragsabschluss auf dem Kaufgrundstück mit der Herstellung eines den Bauvorschriften in diesem Gebiet entsprechenden Bauwerks zu beginnen und dieses innerhalb einer Frist von 4 Jahren fertig zu stellen. Er muss sich ferner verpflichten, das Grundstück vor einer Überbauung nicht an Dritte weiterzuveräußern. Für den Fall, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, steht der Gemeinde am Kaufgrundstück das Recht des Wiederkaufs als Ankaufsrecht zu. Bei Ausübung des Ankaufsrechts, das durch die Gemeinde mittels einfacher schriftlicher Erklärung gegenüber dem Käufer erfolgen kann, ist zum gleichen Preis, wie er ursprünglich im Kaufvertrag vereinbart wurde, an die Gemeinde zurück zu übertragen. Eine Verzinsung des Kaufpreises und der Nebenleistungen kann von der Gemeinde als Rückerwerberin nicht verlangt werden.

Bauplatzreservierung

Für eine Gebühr von 2.000,00 € haben Bewerber die Möglichkeit, ein Baugrundstück 3 Monate lang verbindlich zu reservieren. Während dieser Zeit ist das Baugrundstück für andere Interessenten gesperrt. Wird das Grundstück innerhalb dieser 3 Monate erworben, so wird die Reservierungsgebühr vom Kaufpreis abgesetzt

(Vorauszahlung). Wird das Grundstück nicht erworben, wird die Gebühr von der Gemeinde ohne weitere Gegenleistung vereinnahmt.

Althütte, den 16.12.19

gez.
Sczuka
Bürgermeister